



# Пиксин и Партнеры

Адвокатское Бюро

Piksin & Partner

Rechtsanwaltskanzlei

Tel.: +7 (495) 913 68 28

e-mail: [info@piksin-partners.ru](mailto:info@piksin-partners.ru)

Fax: +7 (495) 913 68 48

Homepage: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

RUS-115114 Moskau, Derbenewskaja nab. 11, Korpus B,  
Office B1401

## Newsletter

### Nr. 05/2016

#### News des Monats:

1	Verfassungsmäßige Ordnung	01
2	Steuern und Finanzen	01
3	Strafrecht	01
4	Gerichtsverfahren und Verfahrensrecht	02

Der vorliegende Newsletter beleuchtet ausschließlich einzelne Änderungen in der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Die angebotenen Informationen sind nicht allumfassend und stellen keine juristische Beratung dar. Sollten sich Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themenkreisen ergeben, möchten wir Sie bitten, sich an einen Rechtsanwalt oder an eine versierte Anwaltskanzlei zu wenden.

**News des Monats:****1. Verfassungsmäßige Ordnung**

1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 124-ФЗ vom 01.05.2016 zu Änderungen in den Artikeln 14 und 30 des föderalen Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation» bringt Änderungen in der Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft, gemäß denen ausländische Privatunternehmer, die ununterbrochen mindestens drei Jahre hintereinander eine unternehmerische Tätigkeit in der RF ausgeübt haben, einen Anspruch auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft der RF im vereinfachten Verfahren erheben können, wenn die Summe der in dem angegebenen Zeitraum jährlich entrichteten Steuern und Abgaben (außer der Vermögenssteuer für natürliche Personen, der Grundstückssteuer, Verkehrssteuer, sowie erstattete staatliche Gebühren und zu viel gezahlte Steuern und Abgaben) und der Zahlungen zur Rentenversicherung im Pensionsfonds der RF einen Mindestbetrag von 1 Million Rubel überschreitet. Zudem haben jetzt ausländische Facharbeiter und ausländische Absolventen von russischen Bildungseinrichtungen, die mindestens drei Jahre in der RF beruflich tätig waren, einen Anspruch auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft der RF im vereinfachten Verfahren, allerdings nur dann, wenn sie im angegebenen Zeitraum Beiträge für ihre eigene Person in den Pensionsfonds der RF eingezahlt haben.

**2. Steuern und Finanzen**

2.1. Das föderale Gesetz Nr. 134-ФЗ vom 01.05.2016 zu Änderungen im Artikel 102, Teil eins des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation wurde durch eine Liste von Ausnahmen beim Steuergeheimnis, wie es Art. 102 SteuG der RF vorsieht, ergänzt und durch Angaben zu den Steuerpflichtigen erweitert, wodurch der größte Teil von ihnen allgemein zugänglich geworden ist (so wurde insbesondere durch das geltende Gesetz eine Pflicht festgelegt, Angaben aus dem Bericht der Buchhaltung bei einzelnen Kategorien juristischer Personen in den Medien zu veröffentlichen). In diesem Zusammenhang fallen nach dem verabschiedeten Gesetz folgende Angaben (die sich auf das Kalenderjahr beziehen, das dem Jahr der Veröffentlichung der genannten Informationen im Internet vorangeht) nicht mehr unter die Rubrik Steuergeheimnis: die durchschnittliche Planstellenzahl der Mitarbeiter; Angaben zu gezahlten Steuern und Abgaben (ohne Angabe der Beträge, die für die Einfuhr von Waren auf das Zollterritorium der Eurasischen Zollunion entrichtet worden sind, sowie die als Steueragent einbehaltenen und abgeführten Beträge); Kosten und Erlöse nach den Angaben der Buchhaltung (Finanzabrechnung). Angaben dieser Art werden auf der offiziellen Homepage der Föderalen Steuerbehörde der RF veröffentlicht. Festgelegt wurde ebenfalls, dass Angaben, die der Veröffentlichung unterliegen, auf Anfragen nicht übergeben werden, mit Ausnahme von Fällen, wie sie die föderalen Gesetze vorsehen.

**3. Strafrecht**

3.1. Das föderale Gesetz Nr. 139-ФЗ vom 01.05.2016 zu Änderungen im Strafgesetzbuch der Russischen Föderation und in einzelnen gesetzgebenden Akten der Russischen Föderation bezüglich der Feststellung der strafrechtlichen Haftung für die Verletzung der Gesetze über die anteilmäßige Beteiligung an der Errichtung von Mehrfamilienhäusern und (oder) von sonstigen Immobilienobjekten wurde Kapitel 22 des Strafgesetzbuches durch den Artikel 200.3 ergänzt, der eine Haftung für die finanziellen Mittel, die von den

Bürgern unter Verletzung der gesetzlichen Forderungen der Russischen Föderation zur anteilmäßigen Beteiligung an der Errichtung von Mehrfamilienhäusern und (oder) sonstigen Immobilienobjekten akquiriert worden sind, festlegt.

#### 4. GERICHTSVERFAHREN UND VERFAHRENSRECHT

4.1. In der Verfügung Nr. 220-O vom 09.02.2016 stellt das Verfassungsgericht der RF den Sinn der Festlegungen in Artikel 181.4, Ziffer 6 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation heraus. Gemäß den umstrittenen Festlegungen hat diejenige Person, die eine Entscheidung der Versammlung anfechtet, die Teilnehmer der betreffenden zivilrechtlichen Vereinigung rechtzeitig und in Schriftform von ihrer Absicht in Kenntnis zu setzen, sich mit einer gleichlautenden Klage an ein Gericht zu wenden, und sie hat sonstige Angaben vorzulegen, die Bezug zu der Sache haben. Die Gesellschafter der betreffenden zivilrechtlichen Vereinigung, die sich nicht in der durch das Verfahrensgesetz vorgesehenen Ordnung einer solchen Klage anschließen, unter anderem aus anderen Beweggründen zur Anfechtung der betreffenden Entscheidung, sind nicht dazu berechtigt, sich im Nachgang mit der Forderung zur Anfechtung der betreffenden Entscheidung an das Gericht zu wenden, außer wenn das Gericht die Gründe für eine solche Anrufung für ausreichend hält. Das Verfassungsgericht merkt an, dass in einem Fall, bei dem die Person, die die Beschlussfassung einer Versammlung anfecht, rechtzeitig sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Formen der Benachrichtigung der übrigen Gesellschafter der zivilrechtlichen Vereinigung über die beabsichtigte Einreichung einer Klage bei Gericht genutzt hat, jedoch aus Gründen, die nicht im Einflussbereich dieser Person liegen, die entsprechenden Informationen nicht jedem Gesellschafter der zivilrechtlichen Vereinigung persönlich hat übergeben können, die Nichtvorlage der geforderten Informationen selbst kein Grund dafür darstellen darf, dass das Gericht den Klageantrag ablehnt.

4.2. Das föderale Gesetz Nr. 137-ФЗ vom 01.05.2016 zu Änderungen in den Artikeln 153.1 und 159 des Arbitrageprozessgesetzbuches [APGB] der Russischen Föderation ergänzt das APGB der RF durch eine Bestimmung betreffend den Einsatz von Systemen zur Videokonferenzschaltung. Wenn das Gericht, mit dessen Hilfe eine Person, die an einem Verfahren beteiligt ist, und weitere Beteiligte am Arbitrageprozess an dem Gerichtsverfahren nur über ein Videokonferenzsystem teilnehmen kann bzw. können, ein Gericht der allgemeinen Rechtsprechung ist, hat das verfahrensbeteiligte Arbitragegericht nach Artikeln 184 und 185 des APGB der RF eine entsprechende Verfügung zur Durchführung einer solchen Gerichtsverhandlung zu erlassen. Eine Kopie der Verfügung des Arbitragegerichts ist dem Gericht der allgemeinen Rechtsprechung zu überstellen, das in Übereinstimmung mit Artikel 155.1 ZPO der RF die Durchführung der Verhandlung unter Einsatz von Systemen für eine Videokonferenzschaltung zulässt.